

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1535**Federführend:
32 ORDNUNGSAMT

Status: öffentlich

Datum: 08.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32.1 Abt. Verkehr
60 BAUAMT
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Verfasser: Benz, Nobert

Aufhebung § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) und Änderung des §6 der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.11.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	03.11.2015	Eigenbetriebsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Begründung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung haben die CDU- und die SPD- Fraktion, Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Bereich Parkraum für die Hansestadt Wismar unterbreitet.

Diese Vorschläge wurden in der AG Parken erörtert und mit der bestehenden Gebühren- und Entgeltordnung abgewogen. Die hier in der Vorlage vorgenommenen Änderungen basieren auf der Festlegung, dass nur noch die Straßenparkplätze und die dem Straßenkörper zugeordneten Stellflächen innerhalb der Altstadt der Parkgebührenordnung zugeordnet werden. Die übrigen Parkflächen werden in der Entgeltordnung aufgenommen. Die dazu erforderliche Änderung erfolgt zeitgleich.

Beiliegend befinden sich:

1. Aufhebung des § 5 Absatz (1) c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) (Anlage 1)

2. Synopse zur Änderung der Parkgebührenordnung (Anlage 2)
3. Die Parkgebühren für die Straßenparkplätze der Altstadt bleibt unverändert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Änderung:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

Absatz (1) Buchstabe c1; c2 ; d und e (aufgehoben)

Absatz (2) (aufgehoben)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Wismar, den2015

gez.

Thomas Beyer

Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Ist -Parkgebührenordnung

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt
Marktplatz
Mecklenburger Straße
Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz
Großschmiedestraße
St.-Marien-Kirchhof
Breite Straße
Bademutterstraße
Gerberstraße
Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)
Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)
Am Schilde
Papenstraße
Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube

Anlage 2

Synopse zur Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des § 6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Der § 5 und § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt
Marktplatz
Mecklenburger Straße
Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz
Großschmiedestraße
St.-Marien-Kirchhof
Breite Straße
Bademutterstraße
Gerberstraße
Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)
Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)
Am Schilde
Papenstraße
Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube

<p>Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße Spiegelberg Hinter dem Chor ABC-Straße Schweinsbrücke Mühlenstraße Baustraße</p>	<p>Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße Spiegelberg Hinter dem Chor ABC-Straße Schweinsbrücke Mühlenstraße Baustraße</p>
<p>c1) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro für den Zeitraum vom 01.Mai. bis zum 31. Oktober am Parkplatz: – Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)</p>	<p>c1) (aufgehoben)</p>
<p>c2) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Zeitraum vom 01.November. bis zum 30. April am Parkplatz: – Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)</p>	<p>c2) (aufgehoben)</p>
<p>d) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Parkplatz: – P1 am PP Altstadt Bahnhof / ZOB (Anlage Luftbild Altstadt Bahnhof / ZOB)</p>	<p>d) (aufgehoben)</p>
<p>e) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro bzw 20 Euro je Woche für den Parkplatz: -Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße (Anlage Luftbild Westhafen/Ostkai/Alte /Lagerstraße)</p>	<p>e) (aufgehoben)</p>

<p>(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden).</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenverordnung) vom 27.07.2012 in der Fassung der am 04.06.2014 bekannt gemachten Änderung außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Wismar, den 27.03.2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) (aufgehoben)</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Hansestadt Wismar, den2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</p>
---	--

